

Studienabschnittszeugnis für die/den

Dienstbezeichnung

Vor- und Zuname

Geburtsdatum

Die/der Studierende hat im 1. Studienabschnitt an folgenden Pflichtklausuren nach § 41 der Verordnung über den fachlichen Schwerpunkt Sozialverwaltung (FachV-SozVerw) teilgenommen und folgende Einzelnoten¹ erreicht:

Sozialrecht

- 1. Klausur:
- 2. Klausur:
- 3. Klausur:

Verfassungs- und Verwaltungsrecht

- 1. Klausur:

Privatrecht

- 1. Klausur:

Dies ergibt nach § 42 FachV-SozVerw folgende Studienabschnittsnote¹:

(Prädikat)

[Ggf.: Der Stand der Ausbildung ist somit unzureichend im Sinne von Nr. 4.3.1 ARSozVerw.]

Datum:

Unterschrift
 Fachbereichsleiter/Fachbereichsleiterin

Eröffnet am:

Unterschrift:

¹ sehr gut (1) = eine besonders hervorragende Leistung
 gut (2) = eine Leistung, die die durchschnittlichen Anforderungen übertrifft
 befriedigend (3) = eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht
 ausreichend (4) = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht
 mangelhaft (5) = eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung
 ungenügend (6) = eine völlig unbrauchbare Leistung